

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung der Bücher im
Allgemeinen.

§ 1.

Welcherlei Bücher bedarf der Landwirth?

Der Kaufmann führt 1) ein Inventurbuch zur jährlichen Vermögensaufnahme mit Activen und Passiven, getrennt nach Verschiedenartigkeit des Gegenstandes, zu Anfang und zu Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Summe der Activen läßt erkennen, wie groß das verwendete Vermögen zum Geschäft („der Handelsbesitz“) ist; nach Abzug der Passiven erhält man „das reine Vermögen“. Aus der Vermögensaufnahme ergibt sich Art und Zahl der nothwendigen Bücher, bezw. Conten. 2) Handbücher und Cassabücher, zur Aufnahme der täglich sich ereignenden Geschäftsvorfälle, zu führen mit einfachen oder doppelten Seiten und Columnen für Eingang und Ausgang oder Sollen und Haben. 3) Waarenbücher, zur Verzeichnung der Waaren. 4) Hilfsbücher, verschieden in Zahl und Art, je nach der Natur des Geschäftes. 5) Das Sammelbuch (Journal, Monatsbuch), zur Aufnahme zusammengezogener Scripturen; nur bei der doppelten Buchführung. 6) Das Hauptbuch. 7) Das Bilanzbuch, zur Aufnahme der Ergebnisse — Saldi — aller Conten am Jahreschluß. 8) Verschiedene, nur bei einzelnen